

-Gewerbeamt-

Markt Hofkirchen
- Gewerbeamt -
Rathausstraße 1
94544 Hofkirchen

Behörde: Markt Hofkirchen
-Gewerbeamt-
Rathausstraße 1
94544 Hofkirchen
Sachbearbeiter: Frau Anita Luger
Zimmer-Nr.: 02
E-Mail: standesamt@hofkirchen.de
Telefon: 08545/9718-12
Fax: 08545/9718-28

Antrag auf Durchführung einer Lotterie/Tombola

I. Angaben des Antragstellers	
Name des Gaststättenbetreibers / Verein / Gesellschaft / Firma	Ort und Nummer des Registereintrags
Vertreten durch (Vor- und Nachname)	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	
Telefon / Erreichbarkeit während der Veranstaltung	Telefax
E-Mail	
Finanzamt	Steuernummer

II. Angaben zur Veranstaltung
Ort des Betriebsbeginns
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)

III. Angaben zur Ausspielung				
Das Spielkapital darf folgenden Betrag (Angabe in EUR) nicht überschreiten:				
Zur Ausspielung kommen				
1 Serie zu je		Losen á		EUR.
Eine Serie enthält		Gewinne		Nieten.

IV. Angaben zur Verwendung des Reinertrags

Der Reinertrag, der mindestens 25% des umgesetzten Spielkapitals (= Gesamtzahl der verkauften Lose x Loseinzelpreis) betragen muss, wird verwendet für:

Dem Veranstalter sind die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Lotteriewesen und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland bekannt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
Hofkirchen,	

Auflagen

Bei der Ausspielung dürfen nur Sicherheitslose verwendet werden die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

- Eine Öffnung der Lose (auf mechanischem oder anderem Wege) darf ohne sichtbare Beschädigung möglich sein.
- Bei Durchleuchtung der Lose darf der Gewinnentscheid nicht einsehbar sein.
- Die Lose dürfen, ohne Beeinträchtigung des Aufdrucks oder der Verleimung, nicht so transparent gemacht werden können, dass eine Einsicht in den Bereich des Gewinnentscheides möglich wird.
- Die drucktechnische Gestaltung der Lose muss bei Nieten und Treffern gleich sein.
- Der kleinste Gewinn muss mindestens den Wert des Lospreises haben.

Der Reinertrag muss mindestens 25 % des umgesetzten Spielkapitals betragen und darf nur für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Veranstalters verwendet werden. Verwaltungsaufgaben dürfen aus dem Erlös der Ausspielung nicht gedeckt werden.

Die Lose dürfen nur zur angegebenen Zeit und nur in der genannten Örtlichkeit vertrieben werden.

Die Gewinnlose sind bei der Ausgabe der Gewinngegenstände einzuziehen und bis zur Beendigung der Verlosung aufzubewahren.

Alle nicht ausgespielten Lose sind zu vernichten.

Hinweise

Der Veranstalter der Ausspielung muss grundsätzlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig und von der Zahlung der Körperschaftssteuer befreit sein. Der Reinertrag der Ausspielung ist für diese Zwecke zu verwenden.

Mit der Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.

Die Ausspielung darf den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen (grundsätzlich keine Teilnahme Minderjähriger).

Eine interaktive Teilnahme in Medien, insbesondere im Internet, mit zeitnaher Gewinnbekanntgabe, ist nicht zulässig.